



**Politische Gemeinde Ermatingen**

# **Verordnung über Nutzung und Gebühren auf der Stedi**



## Hinweise zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter.

Gestützt auf Art. 4, Abs. 3 des Reglements über die Bootsstationierung vom 30. November 1998 erlässt der Gemeinderat Ermächtigungen folgende Verordnung über Nutzung Gebühren:

### Art. 1

Räumliche Abgrenzung Diese Verordnung gilt ausschliesslich für das Gebiet der Stedi nördlich der Kreuzung von oberer und unterer Seestrasse.

### Art. 2

Gewerbliche Schifffahrt Der Stedikopf und der östliche Teil nördlich der Schlipfs sind Anlegestellen für die gewerbliche Schifffahrt. Dieser Bereich wird bei Hochwasser auf die gesamte östliche Stedi erweitert. Diese Zonen sind von Sportbooten freizuhalten.

### Art. 3

Belegung Sportboote dürfen an der Stedi nicht längsseits liegen. An der Westseite sind sie ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Plätzen zu befestigen. Boote mit geringem Tiefgang haben, soweit möglich, die landseitigen Plätze zu benützen.

### Art. 4

Gebühren Die Liegeplätze an der Stedi sind in der Zeit vom 01. April bis zum 30. Oktober gebührenpflichtig. Die Übernachtungsgebühr ist unmittelbar nach dem Anlegen zu entrichten. Briefumschläge dafür, die mit Datum, Bootsnummer und Bootsname zu ergänzen sind, liegen im Kasten neben der zentralen Parkuhr auf. Die Gebühr beträgt Fr. 10.00 oder Euro 10.00. Nicht bezahlte Übernachtungsgebühren werden nachträglich in Rechnung gestellt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Verwaltungsgebühren werden weiterverrechnet (minimal Fr. 50.00 – maximal Fr. 300.00).

### Art. 5

Liegedauer Die Liegedauer beträgt maximal 24 Stunden.

	Art. 6
Nachtruhe	Die Nachtruhe ist zu wahren. Laufendes Gut und Segel sind so zu belegen, dass auch bei starkem Wind kein unzumutbarer Lärm entsteht.
	Art. 7
Entsorgung	Glasabfälle und Öle sind an der öffentliche Entsorgungsstelle der Gemeinde beim Bankplatz zu entsorgen.
	Art. 8
Benützung Schlipf	Die Benützung der Bootsschlipfe ist vom 01. September bis zum 31. Mai frei. Von 01. Juni bis zum 31. August ist die Benützung des nordöstlichen Schlipfs durch eine Schranke eingeschränkt. Jede Schrankenbewegung kostet Fr. 10.00. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung.
	Art. 9
Schrankenbedienung	Berechtigungen für die Schrankenbedienung können während den Bürozeiten auf der Gemeindeverwaltung Ermatingen bezogen werden.
	Art. 10
Auswassern aus wichtigem Grund	Wird durch Niedrigwasser oder einen anderen wichtigen Grund das Auswassern notwendig, sind die notwendigen Schrankenbewegungen für Mieter von Bojen oder fest zugewiesenen Steglätzen in Ermatingen ohne Kostenfolge. Die Gemeindeverwaltung entscheidet im begründeten Einzelfall, wem eine kostenlose Schrankenbedienung gewährt wird.
	Art. 11
Freihalten der Stedi	Boote, Zugfahrzeuge und Bootsanhänger sind unverzüglich nach der Benützung der Schlipfe vom Areal der Stedi zu entfernen.
	Art. 12
Widerhandlung	Widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einem Platzverweis, dem kostenpflichtigen Entfernen von Fahrzeugen, Anhängern und Booten, oder mit Ordnungsbusse oder Verzeigung geahndet.

Diese Verordnung tritt per 01. April 2014 in Kraft.  
Mit Änderungen vom 23. Februar 2015 und 30. Mai 2016

GEMEINDERAT ERMATINGEN

Sig. Gemeindepräsident

Sig. Gemeindeschreiber